

3.6 Parkierung

Parkierungsanlagen für motorisierten Individualverkehr (MIV)

Der Flächenbedarf durch den ruhenden Verkehr ist gering zu halten.

Planungsgrundsatz 3.6 A

Neue Parkierungsanlagen für Motorfahrzeuge sind möglichst in Gebäuden/Tiefgaragen zu erstellen.

Planungsgrundsatz 3.6 B

Jede Fahrt mit einem individuellen Verkehrsmittel erfordert sowohl am Start- als auch am Zielort einen Abstellplatz. Die Verfügbarkeit von Abstellplätzen hat somit einen direkten Einfluss auf die Attraktivität eines Standortes und auf die Wahl des Verkehrsmittels.

Erläuterungen

Art, Verteilung, Anzahl, Infrastruktur (z.B. Ladestationen) und Grösse von Parkierungsanlagen beeinflussen wesentlich das Mobilitätsverhalten, den sachgerechten Einsatz der Verkehrsmittel, den Anteil der einzelnen Verkehrsarten am Gesamtverkehr und die Qualität attraktiver, umweltfreundlicher Transportketten. Nebst den Anlagen für den motorisierten Individualverkehr (MIV) sind auch solche für den Radverkehr einzubeziehen.

Während bei der Standortwahl raumplanerische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, ist bei der Dimensionierung und Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen den bestehenden Strassenkapazitäten sowie der Luft- und Lärmbelastung Rechnung zu tragen. Ein besonderes Augenmerk ist auf den Parkplatzbedarf verkehrsintensiver Einrichtungen (VE) zu legen (vgl. Kap. 1.6).

Umsteigeanlagen für Fahrgemeinschaften bei Autobahnanschlüssen können ebenfalls zur Verringerung des Verkehrsaufkommens beitragen.

In den kantonalen und regionalen Zentren sorgen die Gemeinden dafür, dass insbesondere die Parkplätze im Ortszentrum bewirtschaftet werden.

Planungsauftrag 3.6 A

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: –

Termin: laufend

Gemäss § 90 PBG sind in den kantonalen und regionalen Zentren sowie in den Agglomerationsgemeinden Parkierungsanlagen namentlich von

Erläuterungen

Erläuterungen

VE im Sinne von § 73 PBG sowie von Einkaufszentren, Fachmärkten, Freizeitanlagen und Verwaltungen mit mehr als 100 Plätzen zu bewirtschaften. Zusätzlich regelt der Planungsauftrag 3.6 A, dass Parkplätze in Ortszentren kantonaler und regionaler Zentren grundsätzlich zu bewirtschaften sind.

Park+Ride (P+R)**Planungsauftrag 3.6 B**

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Bahnunternehmen ein P+R-Konzept.

Federführung: Kanton (Abt. ÖV)

Beteiligte: Kanton (ARE, TBA), Gemeinden, Bahnunternehmen

Termin: 2019

Erläuterungen

P+R-Anlagen sind ein Element der kombinierten Mobilität. Sie fördern eine umweltgerechtere Mobilität, indem sie den MIV reduzieren.

Das P+R-Konzept soll vom Grundsatz geprägt sein, dass P+R-Anlagen im Hinblick auf kurze Zufahrtswege dezentral bei Bahnhöfen bereitstellen sind und von den Bahnunternehmen bei Bedarf ausgebaut und bewirtschaftet werden sollen. Sie sind insbesondere an Bahnstationen im Einzugsbereich ländlicher Wohngebiete mit ungenügender ÖV-Feinerschliessung vorzusehen. Die Ergebnisse aus der im Rahmen des Agglomerationsprogramms St. Gallen-Bodensee der dritten Generation erarbeiteten Potenzialstudie P+R sind zu berücksichtigen, soweit sie den Kanton Thurgau betreffen.

Bike+Ride (B+R)**Planungsauftrag 3.6 C**

An Bahnhöfen und bei Bedarf an Bushaltestellen ist eine ausreichende Zahl gedeckter Fahrradstellplätze (B+R-Anlagen) bereitzustellen. Deren Zugänge sind direkt, sicher und hindernisfrei zu gestalten.

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Transportunternehmen

Termin: laufend